

Inhalt:

1. Satzung muss Art der Steuerbegünstigung festlegen
2. Umsatzbesteuerung von Sachspenden
3. Insolvenzgefahr bei Vereinen bewerten

1. Satzung muss Art der Steuerbegünstigung festlegen

Die Satzung einer gemeinnützigen Organisation muss sich auf eine Art der Steuerbegünstigung festlegen. Die Formulierung aus der Mustersatzung („unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke“) kann also nicht wörtlich beibehalten werden.

Das stellt das Hessische Finanzgericht (FG) im Fall eines Vereins klar (Urteil vom 27.11.2020, 4 K 619/18). Der hatte die Klausel aus der Mustersatzung (Anhang 1 zu § 60 AO) im Wortlaut übernommen („Die Körperschaft (...) verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke...“).

In der Mustersatzung – so das FG – heißt es im Klammerzusatz: „nicht verfolgte Zwecke streichen“. Dies kann nichts anderes bedeuten, als dass eines dieser Wörter im Wortlaut der Satzung noch enthalten sein muss. Nur wenn durch den Wortlaut feststeht, welcher Art eine Steuerbegünstigung sein soll, kann die Prüfung der übrigen Satzungsbestimmungen anhand der konkreten Voraussetzungen der ausdrücklich genannten Steuerbegünstigung erfolgen.

Hinweis: Natürlich kann eine Körperschaft auch gleichzeitig gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen. Das muss sich dann aber aus der Formulierung der Satzung ergeben. Insbesondere muss auch angegeben sein, wie die einzelnen Zwecke konkret verwirklicht werden.

2. Umsatzbesteuerung von Sachspenden

Sachspenden aus Betriebsvermögen werden umsatzsteuerlich als sogenannte unentgeltliche Wertabgaben behandelt. Die daraus folgende Besteuerung wirkt sich auf die Spendenmotivation der Unternehmen aus und ist damit mittelbar auch ein Thema für gemeinnützige Einrichtungen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit zwei Schreiben vom 18.03.2021 die Wertermittlungsvorschriften im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) ergänzt (III C 2 - S 7109/19/10002 :001) und eine Billigkeitsregelung für die Zeit der Coronapandemie erlassen (III C 2 - S 7109/19/10002 :001).

Eine Sachspende aus dem Unternehmensvermögen ist eine unentgeltliche Zuwendung, die nach § 3 Abs. 1b UStG einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist. Sachspenden unterliegen damit der Umsatzsteuer, soweit der (später gespendete) Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat. Sie müssen also so versteuert werden, als wären sie verkauft worden. Während die Ertragsbesteuerung der Wertentnahme durch den Spendenabzug ausgeglichen wird, belastet die

Umsatzsteuer auf die Wertabgabe des spendenden Unternehmens. Das ist der Grund, warum Waren vielfach vernichtet statt gespendet werden.

Bewertung

Die Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern nach dem fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende. Das gilt auch für im Unternehmen selbst hergestellte Gegenstände (Abschnitt 10.6 Abs. 1 Satz 3 UtAE).

Weil ein Verkauf unter Buchwert zu keiner Sachspende führt, bietet sich im Einzelfall folgendes Modell an: Das Unternehmen spendet die Gegenstände nicht, sondern verkauft sie zu einem niedrigen Preis an die gemeinnützige Einrichtung. Dann spendet sie den Verkaufserlös zurück. Hier handelt es sich um eine echte Geldspende und es entstehen – über den Verkaufserlös hinaus – keine umsatzsteuerlichen Folgen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 EStG darf bei der Entnahme zu Spendenzwecken aber der Buchwert angesetzt werden. Das sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen (Anlagevermögen) oder Wertkorrekturen (Umlaufvermögen).

Werden solche Gegenstände im Rahmen einer unentgeltlichen Wertabgabe abgegeben (z.B. als Spende), kann eine im Vergleich zu noch verkehrsfähiger Ware geminderte Bemessungsgrundlage angesetzt werden. Ein Wert von 0 Euro kann aber nur bei wertloser Ware angesetzt werden.

Sonderfälle bei der Wertermittlung

Bei der unentgeltlichen Wertabgabe ist auch zu berücksichtigen, ob Gegenstände zum Zeitpunkt der Entnahme aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt verkehrsfähig sind.

Das BMF nennt dafür folgende Fälle:

- Lebensmitteln kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums
- Frischwaren, wie Backwaren, Obst und Gemüse, wenn wegen Mängeln die Verkaufsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.
- Non-Food-Artikel mit Mindesthaltbarkeitsdatum wie z.B. Kosmetika, Drogerieartikel, pharmazeutische Artikel, Tierfutter oder Bauchemieprodukte wie Silikon sowie Blumen und andere verderbliche Waren
- Waren mit erheblichen Material- oder Verpackungsfehlern (z. B. Befüllungsfehler, Falschetikettierung, beschädigte Retouren)
- Waren mit fehlender Marktgängigkeit (z. B. Vorjahresware oder saisonale Ware wie Weihnachts- oder Osterartikel), die nicht mehr oder nur noch schwer verkäuflich sind

Bei Retouren im Versandhandel sieht das BMF grundsätzlich keine eingeschränkte Verkehrsfähigkeit. Das gilt zumindest dann, wenn Neuware ohne jegliche Beeinträchtigung aus wirtschaftlichen oder logistischen Gründen ausgesondert wird. Die Waren können also nicht zum Nullwert gespendet wer-

den. Es kann aber evtl. ein deutlich vermindert Wert angesetzt werden. Der bildet dann auch den Wertansatz für die Sachspende.

Billigkeitsregelung bis Jahresende

Für die Zeit der Coronapandemie hat das BMF eine Sonderregelung erlassen. Sie gilt nur für Spenden, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 erfolgt sind.

Danach wird bei Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an steuerbegünstigte Organisationen gespendet werden bzw. gespendet worden sind, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

Hinweis: Die Frage betrifft aber nur die Unternehmen, nicht die Spendenempfänger. Bei Spenden aus Betriebsvermögen muss die gemeinnützige Empfängerorganisation keine Wertermittlung vornehmen. Sie darf sich auf die Wertangabe des Unternehmens verlassen. Lediglich bei erkennbar überhöhten Wertangaben ist Vorsicht geboten. Hier kann es zu einer Spendenhaftung wegen unrichtig ausgestellter Zuwendungsbescheinigungen kommen.

3. Insolvenzgefahr bei Vereinen bewerten

Auch Vereine geraten wegen der Corona-Pandemie in finanzielle Schieflagen. Vorstände müssen dann klären, ob sie eventuell Insolvenz anmelden müssen. Weil der Vorstand hier persönlich haften kann, darf die Klärung dieser Frage nicht beiseite gestellt werden.

Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind **Zahlungsunfähigkeit** und **Überschuldung**. Das gilt auch für nicht eingetragene Vereine. Das BGB sieht in § 42 vor, dass der Vorstand im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen müssen.

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit besteht, wenn der Verein nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit eine geordnete Gegenüberstellung der fälligen Verbindlichkeiten und liquiden Mittel erfolgen (Liquiditätsbilanz). Zahlungsunfähigkeit liegt regelmäßig vor, wenn die Liquiditätslücke 10 % oder mehr beträgt.

Eine Zahlungsunfähigkeit liegt jedoch nicht vor, wenn der Verein diese Liquiditätslücke innerhalb von drei Wochen vollständig oder fast vollständig schließen kann und dies den Gläubigern nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zuzumuten ist.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 407 – Ausgabe 7/2021 – 31.03.2021

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Überschuldung

Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Vereins die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Vereins ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Um das zu klären, muss ein Überschuldungsstatus erstellt werden. Dazu werden alle Vermögenswerte des Vereins aufgelistet und den bestehenden Verbindlichkeiten gegenübergestellt.

Wird eine rechnerische Überschuldung festgestellt, ist der Verein nicht zwingend insolvenzreif. Es muss zusätzlich die Fortführungsprognose geprüft werden. Dazu muss der Verein nachweisen, dass er die finanzielle Schieflage überwinden kann, und künftig in der Lage ist, die fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Sonderregelung durch das COVInsAG

Durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) wurde die Antragspflicht auch für Vereine ausgesetzt. Das gilt nur wenn die Insolvenzlage durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde. Diese gesetzliche Übergangsregelung hat die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags bis zum 30.04.2021 ausgesetzt. Das gilt für Schuldner, die im Zeitraum vom 1.11.2020 bis zum 28.02.2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben und diese Hilfe noch nicht ausgezahlt bekamen.

Unser Online-Seminar klärt Detailfragen

Die Einzelfragen der Insolvenzpflicht und des Verfahrens klärt unser Online-Seminar „Insolvenzgefahr für Vereine einschätzen“ am 21. April mit Rechtsanwalt Michael Röcken.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl